

Gesuch

Das GZ Wipkingen sucht E
Bolek hat einen schwarzen

Danke für Ihre Hinweise.



cht Bolek

olek, einer der schwarzweissen Katzen.
Tupfen am Kinn.



19

RECHTSPFLEGE

19.1 Kriminalität | 410

19.2 Rechtsprechung | 414

METHODEN

Die Daten für das Unterkapitel «Kriminalität» werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) übernommen. Die Erfassung basiert auf dem für die PKS ausgearbeiteten Straftatenkatalog, welcher Straftaten nach Gesetzen, Artikeln und kriminologischen Spezifikationen charakterisiert. Für die Tabelle wurden die detaillierten Straftatencharakterisierungen je nach kriminologischer Relevanz zum Teil wesentlich zusammengefasst.

Die Daten im Kapitel «Rechtsprechung» sind vom Bezirksgericht Zürich.

GLOSSAR

KRIMINALITÄT

Delikt Die Begriffe Delikt und Straftat können synonym verwendet werden.

Körperverletzung Eine Körperverletzung ist gemäss Art. 122, Art. 123 und Art. 125 StGB eine Schädigung eines Menschen an Körper, Organ oder Gesundheit. Je nach Schwere von Verletzung und Motiv wird weiter nach schwerer, leichter und fahrlässiger Körperverletzung unterschieden.

Kriminalität Der Begriff der Kriminalität orientiert sich im Wesentlichen an der juristischen Definition der Straftat. Während sich die Straftat grundsätzlich am individuellen Verhalten misst, werden mit Kriminalität die Straftaten als Gesamtphänomen bezeichnet. Somit umfasst der Begriff Kriminalität nicht nur das von der Justiz als Straftat bewertete Verhalten, sondern sämtliche Rechtsverletzungen von strafrechtlichen Tatbeständen.

Straftat, erfasste Die erfassten Straftaten umfassen die in der Stadt Zürich im entsprechenden Jahr angezeigten Delikte inklusive Versuche nach Strafgesetzbuch (StGB) und Bundesgesetz über Betäubungsmittel (BetmG). Nicht enthalten sind die Straftaten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG). Diese auf Anzeigen basierenden Statistiken können nicht mit jenen verglichen werden, welche die Verurteilungen erfassen.

Straftaten Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Typen von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat – und damit auch der Strafe – unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Verbrechen bezeichnen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten.

Tätlichkeit Im Unterschied zur Körperverletzung ist eine Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB ein Übergriff auf einen Menschen, welcher keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat.

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit Unter dieser Kategorie werden Straftaten wie Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Geiselnahmen (Art. 186 StGB) sowie Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zusammengefasst.

Bezirksgerichte, Zuständigkeit bei Strafsachen Das Bezirksgericht als Kollegialgericht mit jeweils drei Richter(-innen) war für diejenigen Strafsachen zuständig, für die die Staatsanwaltschaft eine Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragt hatte (ab 2011 mehr als 12 Monate).

RECHTSPRECHUNG

Ehrverletzungen Unter den Begriff der Ehrverletzungen fallen die Straftatbestände gemäss Art. 173–178 StGB: Üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder verschollen Erklärten (Art. 175) sowie Beschimpfung (Art. 177).

Einzelrichter in Strafsachen Der Begriff stammt aus dem Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (GVG ZH). Gemäss § 24 GVG ZH war der Einzelrichter in Strafsachen – vereinfacht ausgedrückt – dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift eine Freiheits- oder Geldstrafe von höchstens sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragte. Das GVG ZH galt bis zum 31. Dezember 2010 und wurde 2011 durch die eidgenössische Prozessordnung abgelöst.

Erledigungsverfahren Darunter wird verstanden, wie ein Strafverfahren erledigt wird. Es sind drei Möglichkeiten gegeben: Urteil, Vereinigung oder anderweitige Erledigung. Wird in einem Strafverfahren nach Durchführung der Hauptverhandlung ein Schuld- oder Freispruch gefällt, so gilt dieser als Urteil.

Wird hingegen ein Strafverfahren in ein anderes Strafverfahren integriert, sei es weil sie sachlich zusammenhängen oder weil man mehrere Verfahren gegen einen Angeklagten in einem einzigen Verfahren zusammenfassen will, so gilt das erste Strafverfahren formal als durch Vereinigung erledigt – materiell lebt das Verfahren im anderen Verfahren fort. Die Vereinigung erfolgt in der Form der Verfügung oder des Beschlusses.

Wird ein Strafverfahren anderweitig erledigt, so bedeutet dies, dass kein Sachentscheid in der Form eines Urteils gefällt wird, sondern das Verfahren aus prozessualen Gründen durch Verfügung oder Beschluss erledigt wird. Stirbt z.B. der Angeklagte während eines Verfahrens oder wird die Anklage (z.B. aufgrund mangelnder Zuständigkeit) nicht zugelassen, so führt dies zu einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Gewöhnlicher Strafprozess Die grosse Mehrheit aller Strafverfahren – über 99 Prozent – wurden unter der Herrschaft der Zürcher Strafprozessordnung als gewöhnliche Strafprozesse bezeichnet. Nicht dazu zählten die seltenen Fälle von Ehrverletzungsverfahren.

Übertretungen Übertretungen sind gemäss Art. 103 StGB Straftaten, die nur mit Busse bedroht sind.

Untersuchungsverfahren und Erkenntnisverfahren bei Ehrverletzungen Unter der Herrschaft der Zürcher Strafprozessordnung (bis 31. Dezember 2010) war das Verfahren bei Ehrverletzungen abweichend vom üblichen Vorgehen als «Privatstrafklage»-Verfahren ausgestaltet (§§ 286–316 StPO ZH). Unterschieden wurde dabei zwischen Ehrverletzungen durch Medien und «anderen» Ehrverletzungen. Ehrverletzungsverfahren waren in gewisser Weise Mischwesen zwischen Zivil- und Strafprozessrecht. So übernahm, nicht wie sonst im Strafprozess üblich, der Staat die Rolle des Anklägers, sondern der Geschädigte. Erst nach der Zulassung der Anklage durch den Bezirksgerichtspräsidenten konnte unter dessen Leitung ein Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Nach Abschluss der Untersuchung fand i. d. R. die Hauptverhandlung statt, bei welchem deren Resultate unter Anhörung der Parteien festgestellt und zuletzt über Schuld und Unschuld entschieden wurde; dieses Verfahrensstadium bezeichnet man als Erkenntnisverfahren.

19.1 Kriminalität

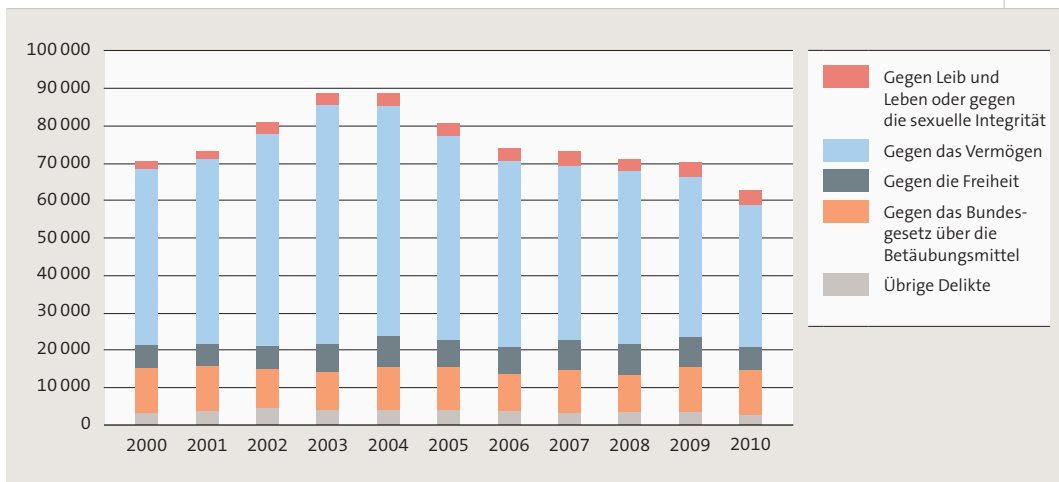
Zürich ist eine sehr sichere Stadt. Die Zahl der erfassten Straftaten ist seit 2004 kontinuierlich zurückgegangen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Erhebungsmethode geändert hat: Nach beinahe drei Jahrzehnten KRISTA (Kriminalstatistik des Kantons Zürich) wurde 2009 die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) eingeführt. Die Umstellung auf eine teilweise andere Art der Zählung erforderte auch eine Anpassung der Erfassungsabläufe. Mit der PKS wurde landesweit eine nach einheitlichen Kriterien und Regeln erfasste und auswertbare Kriminalstatistik eingeführt.

Die meisten Straftaten werden in der Innenstadt verübt. Dies erstaunt nicht, befinden sich dort besonders viele Geschäfte, Restaurants und Touristenattraktionen. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist die Zahl der Straftaten im Kreis 4, der für sein Nachtleben über die Stadt hinaus bekannt ist. Dass auch der Stadtkreis 11 durch viele Straftaten auffällt, dürfte hingegen einen anderen Grund haben: Er ist der mit Abstand bevölkerungsreichste Kreis. Wo mehr Menschen leben, geschehen häufig mehr Straftaten.

Strafbare Handlungen

► 2000–2010

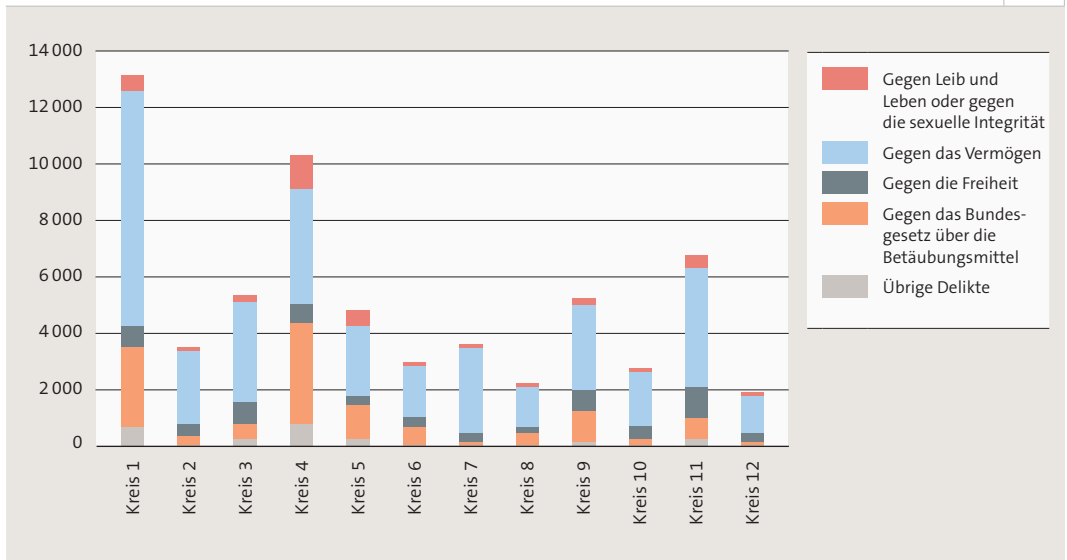
G_19.1.1



Strafbare Handlungen

6_19.1.2

► nach Stadtkreis, 2010



Erfasste Straftaten

► nach Stadtkreis, 2010



T_19.1.1



Straftat	Ganze Stadt ¹		Stadtkreis			
			1	2	3	4
	2000	70 701	16 605	3 961	5 172	10 442
	2009 ²	70 432	13 302	4 182	5 680	10 824
Total	2010	62 811	13 140	3 514	5 402	10 300
Gegen Leib und Leben		2 579	522	125	198	491
Tötungsdelikte		16	1	–	3	1
Körperverletzung		931	187	53	65	207
Tätlichkeiten		1 061	199	52	88	169
Gefährdung des Lebens		37	2	3	2	10
Raufhandel / Angriff		454	122	14	31	97
Gegen das Vermögen		37 872	8 327	2 547	3 632	4 070
Veruntreuung		578	52	16	371	24
Diebstahl (ohne Fahrzeugentwendung)		19 620	6 153	1 228	1 557	2 014
Raub		379	82	20	12	96
Sachbeschädigung		4 812	535	477	456	564
Sachbeschädigung bei Diebstahl		5 602	423	457	655	513
Betrug		2 369	283	48	144	156
Erpressung		28	5	–	–	–
Hehlerei		148	32	4	4	43
Gegen die Freiheit		6 413	745	397	705	672
Drohung		669	61	47	82	107
Nötigung		321	33	13	41	42
Freiheitsberaubung u. Entführung		34	1	4	–	8
Hausfriedensbruch		472	234	14	33	43
Hausfriedensbruch bei Diebstahl		4 891	411	316	547	467
Gegen die sexuelle Integrität		1 290	58	23	41	707
Sexuelle Handlungen mit Kindern		59	5	–	5	14
Sexuelle Nötigung		84	13	4	5	16
Vergewaltigung		70	3	3	9	8
Total übrige Titel StGB		2 926	687	108	289	785
Fahrzeugentwendung/-diebstahl		2 798	345	203	335	445
Kennzeichendiebstahl		11	3	1	2	–
Gegen das Betäubungsmittelgesetz		11 719	2 816	313	526	3 583

1 Einschliesslich Straftaten, die keinem Stadtkreis zugeordnet werden können, da der Tatort unbekannt ist.

2 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hat 2009 die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) als Datenquelle abgelöst.

T_19.1.1



5	6	7	8	9	10	11	12	Nicht zuordbar
7 204	2 440	2 628	2 363	4 652	2 774	8 753	2 043	1 664
5 521	3 955	2 863	2 921	6 092	3 782	9 078	2 233	–
4 798	2 987	3 553	2 217	5 286	2 783	6 736	2 049	46
256	70	57	69	178	108	391	111	3
4	–	–	1	1	2	3	–	–
92	18	21	26	74	37	113	34	4
80	45	24	25	91	54	160	70	4
6	2	1	1	4	1	3	2	–
70	4	9	14	4	11	74	3	1
2 560	1 822	2 946	1 440	3 097	1 905	4 201	1 324	1
30	5	10	22	23	3	18	3	1
1 257	856	863	743	1 492	808	2 087	562	–
45	18	9	7	25	15	41	9	–
421	302	205	169	476	358	581	267	1
224	422	474	259	637	421	820	297	–
138	17	1 245	84	73	36	122	20	3
3	3	1	2	7	3	1	3	–
13	1	–	3	5	13	23	6	1
265	425	410	250	703	450	1 054	337	–
44	29	27	21	75	38	96	38	4
23	14	11	12	46	14	56	13	3
1	1	–	1	3	2	10	2	1
19	12	15	8	29	11	42	10	2
174	363	353	206	548	381	846	274	5
221	23	18	16	53	23	70	30	7
1	1	5	1	2	4	13	5	3
10	6	2	3	5	3	12	2	3
4	3	2	4	11	3	13	7	–
238	105	63	59	209	71	240	73	–
301	148	95	108	254	154	307	104	–
–	–	–	–	2	–	1	–	2
1 252	550	55	383	1 048	232	788	170	3

19.2 Rechtsprechung

Beim Bezirksgericht Zürich sind 2010 insgesamt 1375 Strafsachen eingegangen, 1358 Strafsachen wurden erledigt, davon 699 von Einzelrichtern und 659 vom Bezirksgericht. Es wird zwischen gewöhnlichen Strafprozessen, Übertretungen und Ehrverletzungen unterschieden. Als Übertretung werden Delikte bezeichnet, die nur mit Busse bestraft werden. Unter den Begriff Ehrverletzung fallen Straftaten wie Verleumdung oder Üble Nachrede. Gewöhnliche Strafprozesse kommen am häufigsten vor.

In den meisten Fällen kam es zu einer Verurteilung. Die meisten Fälle haben eine Prozessdauer von 1 bis 2 Monaten. 2010 gab es 205 Strafprozesse gegen Minderjährige und junge Erwachsene im Alter zwischen 7 und 25 Jahren.

Strafverfahren

► Eingänge und Erledigungen, 2009 und 2010

T_19.2.1

	2009			2010		
	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichts-jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichts-jahr
Einzelrichter in Strafsachen	833	832	149	673	699	123
Gewöhnliche Strafprozesse	658	662	115	587	594	108
Übertretungen	169	163	32	82	100	14
Bezirksgerichte Strafsachen	650	648	200	702	659	243
Gewöhnliche Strafprozesse	646	643	199	697	654	241
Ehrverletzungen Untersuchungsverfahren	–	1	–	2	–	2
Ehrverletzungen Erkenntnisverfahren	4	4	2	3	5	–

Strafverfahren

► nach Prozessdauer, 2010

T_19.2.2

	Prozessdauer						
	unter 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Einzelrichter in Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	156	233	103	75	19	7	1
Übertretungen	11	47	24	16	2	–	–
Bezirksgerichte Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	62	96	177	253	47	19	–
Ehrverletzungen Untersuchungsverfahren	–	–	–	–	–	–	–
Ehrverletzungen Erkenntnisverfahren	2	–	1	–	–	–	–

Strafverfahren

► nach Erledigungsart, 2010

T_19.2.3

	Erledigungsart		
	Urteil	Vereinigung ¹	anderweitig ²
Einzelrichter in Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	480	5	146
Übertretungen	66	3	31
Bezirksgerichte Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	620	32	46
Ehrverletzungen Untersuchungsv erfahren	–	–	–
Ehrverletzungen Erkenntnisverfahren	177	10	18

1 Bei einer Vereinigung wurde das Strafverfahren in ein anderes Verfahren integriert.

2 Das Strafverfahren wurde aus prozessualen Gründen erledigt.

Gewöhnliche Strafprozesse gegen Minderjährige und junge Erwachsene

► 2010

T_19.2.4

	Anzahl
Altersklasse	
7 – 14	6
15 – 18	53
19 – 20	39
21 – 25	107
Erledigungsart	
Urteil	177
Vereinigung	10
anderweitig	18